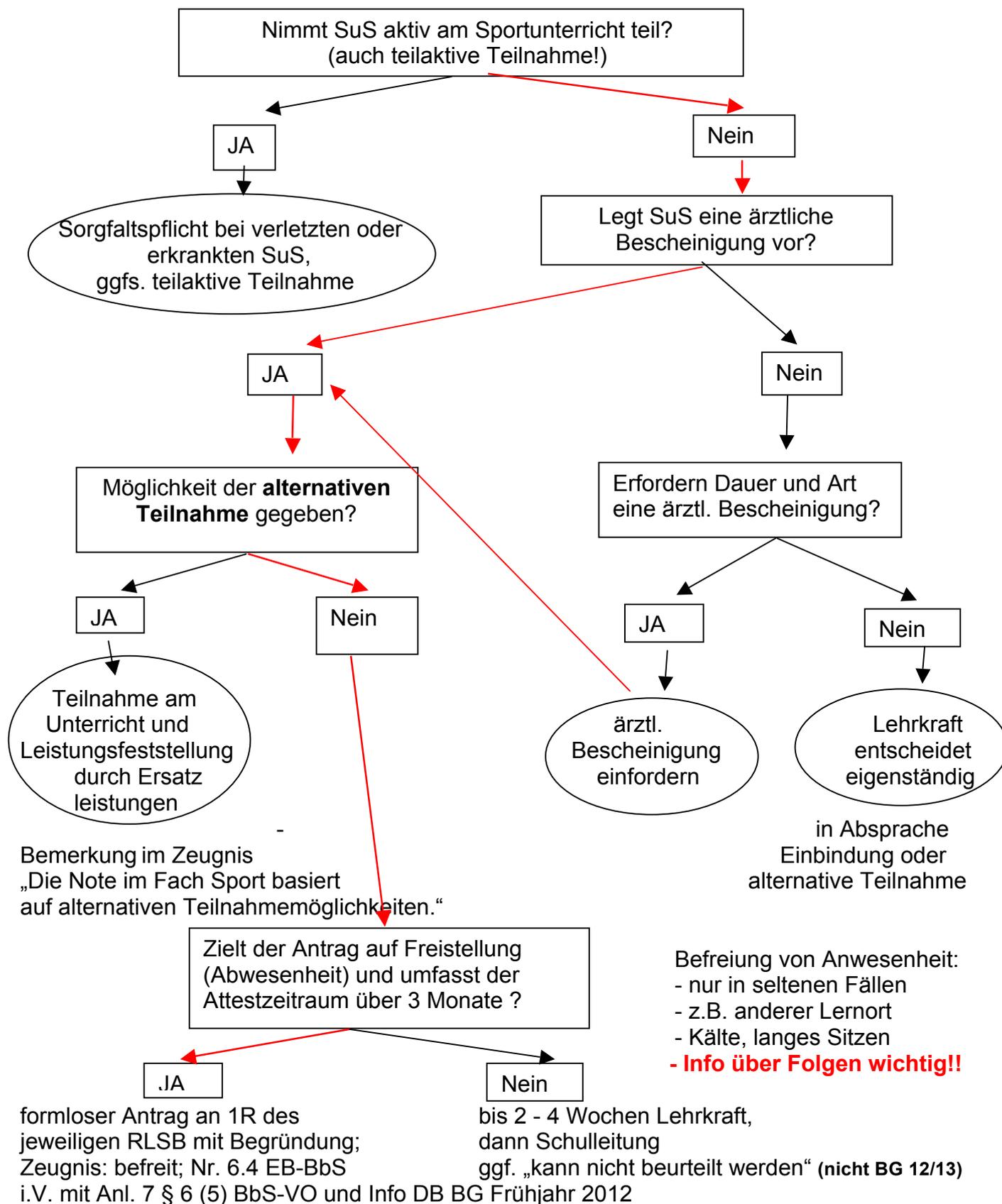


**Vorbemerkung: SuS, die unentschuldigt nicht zum Unterricht erscheinen
=> s. Unterrichtsversäumnisse**



Achtung: bei Freistellung Aufsichtspflicht minderjähriger Schüler*innen (Info Eltern)!!

Rechtsquellen:

NSchG (2023): § 63 => Grundsatz der Schulpflicht

Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule... (2016) Punkt 3 (zu § 63):
=> Unterrichtsbefreiungen über drei Monate durch das RLSB

Bestimmungen für den Schulsport (2023): Nr. 7 mit 7.1 und 7.2

=> generelle Regelung zur Anwesenheit und Befreiung vom Unterricht im Fach Sport

Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an eigenverantwortliche Schulen
(2013): 2.10 => bis drei Monate schulinterne Regelung

BbS-VO (2021): bezüglich Berechtigungen und für BG: Anl. 7 § 6 (5)

EB-BbS (2022): Zweiter Abschnitt Nr. 6 (Zeugnisformulierungen)

Hinweis: Bemerkung/Erläuterung im Zeugnis gemäß EB-BbS (Zweiter Abschnitt Nr. 2.2) ist vom MK Ref. 43 seit 2020 möglich: „Die Note im Fach Sport basiert auf alternativen Teilnahmemöglichkeiten.“

Situation:

Die Hürden für eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen im Sport sind seit 2011 stark erhöht worden. **Es gilt der Grundsatz der Anwesenheitspflicht**, so dass nur bei sehr schwerwiegenden Fällen, die sich insbesondere aus einer Gefahr für die Gesundheit ergeben, Schüler*innen von der Anwesenheit befreit werden. Demzufolge sind vermehrt Schüler*innen mit sportmotorisch passiver Teilnahme im Unterricht anwesend. Bei den Folgen für die Leistungsfeststellung und –bewertung ist zwischen den Schulformen zu unterscheiden:

1: Berufseinstiegsschule, Berufsfachschule, Berufsschule, Fachoberschule

Grundsätzlich stellt die Bewegung den zentralen Ansatz für die Kompetenzentwicklung in Sport dar (s. RRL (2018): didaktische Grundsätze). Eine Leistungsfeststellung ohne eine sportmotorische Auseinandersetzung ist gleichwertig nicht möglich. Da es nicht um einen festgestellten Förderbedarf geht, greift die Nachteilsausgleichsregelung nicht!

Je nach Umfang und Dauer der sportmotorischen Beeinträchtigung stellt sich daher die Frage der Möglichkeiten und Grenzen der Leistungsfeststellung und anschließender –bewertung. Diese kann nicht generell geklärt werden, da der gewählte didaktische Schwerpunkt sowie die angestrebten Kompetenzen ein unterschiedliches Maß an sportmotorischer Auseinandersetzung erfordern (Skifahren vs. Fitness/Rückenschule).

Die Bestimmungen für den Schulsport (7.1 und FAQ) sehen für sportmotorisch passiv teilnehmende Schüler*innen eine **alternative Teilnahmemöglichkeit zum Kompetenzerwerb und eine Ersatzleistung zur Leistungserstellung vor**: hiermit sind unterrichtsfachspezifische, die Kompetenz entwickelnde Tätigkeiten gemeint, wie mündliche bzw. schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen, Unterrichtsdokumentationen (Protokoll, Lernbegleitheft, Lerntagebuch, Portfolio), Präsentationen (Multimedia), Partner-/Gruppenarbeiten, Langzeitaufgaben, Coaching- und Schiedsrichtertätigkeiten (s. Bestimmungen für den Schulsport (2023) und fg-sport).

Die Lehrkraft hat die Aufgaben

I. über die Möglichkeit einer angemessenen Leistungsfeststellung zu entscheiden

II. dies auch dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin sowie der Lerngruppe zu kommunizieren (Transparenzgebot)

III. für den Fall der Nichtbewertbarkeit (Befreiung oder nicht bewertbar) sind die Konsequenzen für Berechtigungen aufzuzeigen

Dabei ist zu beachten, dass durch die Beeinträchtigung kein Bewertungsnachteil entstehen darf, also das gesamte Notenspektrum als Grundlage dient!

Sind Ersatzleistungen und damit eine Leistungsfeststellung und –bewertung **nicht** möglich, so können folgende Zeugnisformulierungen gewählt werden:

- **befreit (i.d.R. nur bei Genehmigung durch 1R RL SB: EB-BbS (2022): Nr. 6.4**
- **kann nicht beurteilt werden EB-BbS (2022): Nr. 6.5**

Die Bemerkung „teilgenommen“ (EB-BbS (2022): Nr. 6.1) ist ausgeschlossen, da eine Note in Sport vorgesehen ist.

Die Bemerkung „nicht teilgenommen“ (EB-BbS (2022): Nr. 6.3) gilt nur für Religion oder Werte und Normen.

Die Bemerkung „nicht erteilt“ (EB-BbS (2022): Nr. 6.2) gilt nur, wenn das Fach generell für alle Schüler*innen der Klasse nicht erteilt worden ist.

2. Berufliches Gymnasium

Gemäß AVO-GOBAG (2022) und BbS-VO (2021) besteht in der Q-Phase

a) eine **Belegungsverpflichtung** sowie

b) die **Möglichkeit der Einbringung** von Noten aus Sportkursen der Q-Phase in die Abiturnote.

Die Formulierung „kann nicht beurteilt werden“ ist im BG Klasse 12/13 nicht möglich

Ursprung: die für uns nicht gültige VO-GO (2018) stellt dies einem „ungenügend“ gleich, § 7 (4) i.V. mit § 12 (4), so dass die Belegungsverpflichtung nicht erfüllt ist und dann muss gemäß Anlage 2 (14) ein anderes Fach gewählt werden.

Für das BG regelt die BbS-VO in Anlage 7 § 6 (5) mit gleichem Wortlaut wie § 7 (4) der VO-GO den Umgang mit Versäumnissen, aber eben ohne die Erläuterung (Anlage 2 (14)), was „versäumt“ heißt. Hier gilt nach wie vor die Vereinbarung zwischen Fachberater Kwiatkowski und Dezernent Bloom (RA Lüneburg) von 2012, dass kein Ersatzfach gewählt werden muss, s. landesweite DB BG in 2012. Dies wurde in einem Gespräch mit Frau Baden, Ref. 41 MK am 16.02.2023 bekräftigt.

Empfehlungen:

- für die Klasse 11 (Einführungsphase) wie zu 1 verfahren, da hier die Bemerkung: „kann nicht beurteilt werden“ möglich ist (analog VO-GO § 7 (4) Satz 2, Konferenzbeschluss)
- Grundsatz: für jede*n Schüler*in sollten die Möglichkeiten geprüft werden, eine Note geben zu können
- ist eine längerfristige Erkrankung zu Beginn des Schuljahres bekannt, sollte ein Kursangebot gewählt werden, in dem alternative Teilnahme sowie teilaktive Beteiligung möglich sind (Kleine Spiele, Fitness, Gesundheitsprävention)
- es ist zu prüfen, ob eine deutlich intensivere Einbindung der Schülerin/des Schülers durch alternative Teilnahmemöglichkeiten gesichert werden kann; die Kompetenzen gemäß KC-GO sehen das vor => Kommunikation mit Lerngruppe
- **weiterhin** gilt auch die Sondervereinbarung BBS zur Belegungsverpflichtung, so dass ein Ausbleiben der Benotung die Zulassungsvoraussetzungen nicht berührt

Für alle Schulformen gilt:

Bei einem hohen Anteil alternativer Teilnahmemöglichkeiten kann im Zeugnis die Bemerkung: **„Die Note im Fach Sport basiert auf alternativen Teilnahmemöglichkeiten.“** als Beschluss der Zeugniskonferenz in allen Schulformen ins Zeugnis aufgenommen werden. Die vom MK Ref. 42 ausgegebenen „Empfehlungen zur Leistungsfeststellung und -bewertung im Sport an BBS“ sehen dies ab einem zeitlichen Anteil von 2/3 der Unterrichtszeit als gegeben an.